

Vereinssatzung

für den Tourismus-Marketing Schlaubetal e.V.

§ 1 Name, Sitz und räumlicher Wirkungskreis

- (1) Der Tourismus-Marketing Schlaubetal e.V. hat seinen Sitz in 15299 Müllrose Kietz 7, im Haus des Gastes, Landkreis Oder-Spree.
- (2) Das Vereinsgebiet ist überregional und umfasst das Territorium des Feriengebietes Naturpark Schlaubetal, welches die Landkreis Oder-Spree, Neiße und Dahme Spreewald tangiert.
Der Tourismus-Marketing Schlaubetal e.V. ist ein in das Vereinsregister eingetragener Verein.

§ 2 Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Das wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung des Heimatgedankens und der Kultur,
 - Förderung des Feriengebietes Naturpark Schlaubetal unter Beachtung ökologischer Faktoren,
 - Förderung eines ökologisch orientierten, sanften Tourismus.
Beachtung und Prüfung ökologischer Faktoren bei ansiedlungswilligen Gewerben.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Aufgaben sollen durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 1. Förderung aller dem Tourismus und Erholungswesen dienenden Belangen und Einrichtungen, der Vertiefung des Reise- und Erholungsgedankens.
 2. Zielstrebige Tourismuswerbung für das Territorium des Vereins durch Werbemittel aller Art.
 3. Zusammenarbeit mit den, dem Tourismus und Erholungswesen dienenden Gewerbezweigen, ihrer Organisationen und Institutionen zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke.
 4. Vertretung der gemeinsamen Interessen der Träger des Tourismus und Erholungswesen, ihre Beratung und Unterstützung sowie Förderung des gegenseitigen Erfahrungsaustausches.

5. Mitarbeit und Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Stellen und auf dem Gebiet der Landschaftsplanung und Erholung.
 6. Mitarbeit und Unterstützung bei der Schaffung und ständigen Verbesserung der dem Tourismus und Erholungswesen dienenden Einrichtungen, insbesondere des Verkehrs, Unterkunfts-, Verpflegungs-, Unterhaltungs- und Sportmöglichkeiten und Campingplätzen.
 7. Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes.
 8. Mitarbeit und Organisation der fachlichen Qualifizierung und Weiterbildung der im Tourismus und Erholungswesen tätigen Angestellten.
- (6) An der Herausarbeitung und Durchführung der gemeinnützigen Aufgaben des Vereins nehmen seine Mitglieder aktiv teil.
- (7) Zur Durchführung von Einzelmaßnahmen kann der Verein Kommissionen berufen und Gesellschaften gründen. Die Gesellschaften können sich an bestehenden Vereinigungen beteiligen, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aufnehmen sowie Geschäftsbesorgungen für Dritte übernehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Tourismus-Marketing Schlaubetal e.V. können werden:
- Gemeinden, Städte, Gemeindeverbände und Ämter der Region
 - Verbände und Vereine des Landschafts- und Naturschutzes mit ökologischer Zielstellungen, Verbände der Künstler und Kulturschaffenden
 - sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
 - juristische Personen des Privatrechts, die im Bereich Wirtschaft, Handel und Verkehr am Fremdenverkehr im genannten Territorium beteiligt sind
 - natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, an der Lösung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die an der Förderung der gemeinnützigen Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten bereit sind.
- (3) Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliedsversammlung nach Abstimmung verliehen werden.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
- schriftliche Kündigung mit Halbjahresfrist zum Schluss eines Geschäftsjahres
 - Ausschluss bei Vorliegen wichtiger Gründe durch Beschluss des Vorstandes
 - durch Tod bzw. durch Auflösung der Körperschaft des Betriebes oder der Personalvereinigung
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten. Das Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Beitrages bis zum Verlauf der satzungsgemäßen Kündigung und für alle sonstigen dem Verein während der Mitgliedschaft erwachsenen Pflichten verpflichtet.
- (5) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch an die Mitgliedsversammlung erheben. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen sowie Vermittlungen und Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, zu den Mitgliederversammlungen Anträge einzureichen. Diese sind schriftlich 3 Wochen vorher dem Vorsitzenden zuzusenden bzw. zu übergeben.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben, und ihn insbesondere bei internationalen und gebietsübergreifenden nationalen Marketingmaßnahmen zu unterrichten.

§ 6 Beitragsordnung, Stimmrecht

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Beitragshöhe, der Modus der Beitragszahlungen und deren Verwendung festgeschrieben ist.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.
- (3) Bei Ausscheiden aus dem Verein erhalten die Mitglieder kein Anteil aus dessen Vermögen.
Bei Auflösung des Vereins regelt sich die Vermögensteilung nach § 14 Abs. 3.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Delegation von Stimmen ist nicht möglich.
- (5) Gemeinden und Ämter haben jeweils eine Stimme.
Das jeweilige Amt erhält zusätzlich für jede amtsangehörige Gemeinde, die sich nicht selbst im Fremdenverkehrsverein vertritt, eine Stimme.
- (6) Fördernde und Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Die Einladungen dazu sind mit Tagesordnung schriftlich bis 14 Tage zuvor den Mitgliedern zuzuschicken.
- (2) Die einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig (Ausnahme § 14 Abs. 2 und § 13 Abs. 2). Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmen.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen und unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes des Vereins
 - b) auf Antrag von mind. 49 % der anwesenden Mitglieder (§ 37 BGB)

Die Anträge dazu sind schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände dem Vereinsvorsitzenden einzureichen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.
- (5) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
- (6) Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht
 - b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes
 - c) Bestätigung des Haushaltsplanes
 - d) Wahl des Rechnungsprüfers
 - e) Beschluss über Anträge.
- (7) Über die Verhandlung in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Schatzmeister
 - und weiteren Mitgliedern

- (2) Der Vorstand ernennt aus seinen Reihen mit Mehrheit der Stimmen einen Geschäftsführer, der die Geschäftsführungsaufgaben des Vorstandes übernimmt und einen Schriftführer sowie den Schatzmeister. Die Funktion des Schriftführers sowie Schatzmeisters kann in Personalunion besetzt werden.
- (3) Der Vorsitzende, der Stellvertreter und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung und Entscheidung über alle wichtigen Angelegenheiten in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen, insbesondere über
 - alle Vorlagen an die Mitgliederversammlung des Vereins einschließlich des jährlichen Haushaltsplanes
 - die Prüfung der Jahresabrechnungen
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - die Aufstellung des jährlichen Arbeitsplanes des Vereins einschließlich der Werbemaßnahmen
 - Anstellung, Höhergruppierung und Entlohnung der Vereinsangestellten
- (5) Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte, Versammlungen und Verhandlungen im Rahmen der Satzung.
- (6) Die Sitzung des Vorstandes findet nach Bedarf, mindestens einmal im Quartal statt. Zu den Sitzungen wird schriftlich eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent seiner Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Vereins ist auf Grundlage geltender gesetzlicher Bestimmungen der Vorsitzende des Vereins. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist nur der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende, beide sind allein vertretungsberechtigt, jedoch soll im Innenverhältnis der stellv. Vorsitzende nur bei Verhinderungen des Vorsitzenden tätig werden.

§ 11 Geschäftsordnung

- (1) Zur Regelung des inneren Geschäftsverkehrs des Vereins und zur Handhabung der Satzung erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern der Vereins zugänglich zu machen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn über 50 % der Mitglieder anwesend sind.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur zur Diskussion gestellt werden, wenn zu diesem Zwecke eine besondere Mitgliederversammlung einberufen wird.
- (2) Die Beschlussfassung zur Auflösung erfordert eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und eine über 90 % ige Teilnahme der Mitglieder an dieser Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an das Amt Schlaubetal und die Stadt Müllrose zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung.
- (4) Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - a) über Änderung von Bestimmungen der Satzung, die Zwecke oder Vermögensverwaltung des Vereins betreffend
 - b) über Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung des ordnungsgemäßen Abschlusses der Gründungsversammlung in Kraft.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag der Gründung des Vereins und der Wahl des Vorstandes durch die Gründungsversammlung.
Änderung: Die Vereinssatzung des Fremdenverkehrsvereins Schlaubetal und Umgebung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.02.1991 angenommen, am 03.06.1996, am 10.09.1999 und am 07.07.2008 geändert.